Sehr geehrter Herr Saal,

das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat uns Folgendes mitgeteilt:

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat auch Auswirkungen auf die Anwendung der sog. **Schülersammellisten**.

Schülersammellisten sind Listen nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

Schüler mit Wohnsitz im Bundesgebiet, die für eine Reise in das Ausland in einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden inländischen Schule auf einer von deutschen Behörden ausgestellten Schülersammelliste aufgeführt sind, sind für die Wiedereinreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn die Ausländerbehörde angeordnet hat, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise ausgesetzt wird. Diese Anordnung ist auf der Schülersammelliste zu vermerken.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mitgeteilt, **dass die Anwendung der Schülersammelliste für Klassenfahrten in das Vereinigte Königreich nach Information dortiger Regierungsstellen auch im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 möglich ist**. Zum jetzigen Zeitpunkt **müsse davon ausgegangen werden, dass ab dem 01.01.2021 Schülersammellisten für Klassenfahrten von Deutschland in das Vereinigte Königreich nicht mehr akzeptiert werden**. Eine Änderung der Rechtsgrundlagen zur Anwendung der Schülersammelliste aus dem Ausland nach Deutschland sei derzeit nicht geplant.

Wir könnten uns vorstellen, dass dies auch Auswirkungen auf den Bereich Schulen hat, weshalb wir Ihnen dies mit der Bitte um Kenntnisnahme zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Firsching